

## **Die Bindung zusätzlicher Hilfsmaßnahmen an zeitlich befristete Mengenreduzierungen – wie könnte die Umsetzung gestaltet werden?**

Die Milchmarktkrise führt in den Milchviehbetrieben auch weiterhin zu enormen Liquiditätsproblemen. Auf EU-Ebene ist daher umgehend ein weiteres Hilfspaket zu beschließen und umzusetzen. Viele Betriebe sind längst nicht mehr in der Lage, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Priorität hat in dieser Situation nicht nur die Beschaffung zusätzlicher Liquidität. Zur schnellen Verbesserung der Milchmarktsituation muss dringend auch der weiter vorhandene Angebotsdruck auf EU-Ebene reduziert werden – unabhängig davon, dass sich aktuell eine Stagnation der EU-Milchanlieferung abzeichnet. Damit könnten auch die Magermilchpulvermengen, die in die Intervention gehen, stark bzw. möglicherweise sogar bis auf null reduziert werden.

Angesichts der massiven Einkommensverluste in Höhe von rund 40 Milliarden Euro für die EU-Milchviehalter in den letzten 30 Monaten ist ein Beihilfevolumen von mindestens 1,35 Mrd. Euro mehr als gerechtfertigt. Geschuldet ist diese Höhe zu einem nicht unwesentlichen Teil der Tatsache, dass man auf politischer Seite viel zu lange die Augen vor der Krise verschlossen hat und jedwede politische Unterstützung für eine effektive Marktberreinigung verweigert hat. Im Übrigen ist dieses Beihilfevolumen in Höhe von 1,35 Mrd. Euro quasi „eigenfinanziert“ – schließlich haben die Milchviehalter für die Milchwirtschaftsjahre 2013/14 und 2014/15 rund 1,2 Mrd. Euro Superabgabe nach Brüssel abgeführt.

### **Wichtige Aspekte der Umsetzung „Hilfsmittel gegen zeitlich befristete Mengenreduzierung“**

Bei der Umsetzung des Vorhabens, zusätzliche Hilfsmittel an zeitlich befristete Mengenreduzierungen zu binden, ist unbedingt darauf zu achten, dass möglichst vielen Betrieben der Zugriff auf neue Liquiditätsmittel ermöglicht wird. Ausschlusskriterien sind möglichst zu vermeiden. So wäre es beispielsweise unbillig, Betriebe, die ihre betriebliche Milchanlieferung in den letzten 12 Monaten aufgrund von Erweiterungsinvestitionen ausgedehnt haben, ausschließen zu wollen. Die Entscheidung für diese Erweiterungsinvestitionen wurde vielfach noch in einer Milchmarktsituation getroffen, als der Markt noch aufnahmefähig für Mehrmengen war. Von ersten Planungsschritten bis zur Inbetriebnahme einer neuen oder erweiterten Milchviehanlage vergehen im Minimum zwei Jahre.

Ein weiterer wichtiger Aspekt bei der Umsetzung ist, dass die Entscheidung, ob die Milchanlieferung zeitlich befristet reduziert werden kann und soll, um neuerliche Beihilfen in Anspruch nehmen zu können, zwingend alleine dem Milchviehhalter überlassen sein muss. Keinesfalls darf die Möglichkeit entstehen, dass die Molkereiunternehmen auf diese Entscheidung Einfluss nehmen können.

*Begründung:* Die Liquiditätsproblematik auf den Milchviehbetrieben besteht völlig losgelöst von den unterschiedlichen Interessen der Molkereiunternehmen. Sie ist im Gegenteil Ausdruck einer einseitigen Risikoverteilung zu Lasten der Milcherzeuger. Den Zugang zu Beihilfen für die Milchviehhalter abhängig zu machen vom Wohlwollen bzw. den Interessen der Molkereiunternehmen widerspräche nicht nur dem Gleichheitsprinzip, eine schnelle Beschaffung zusätzlicher Liquidität würde damit weiter ausgebremst.

Weiter ist es nicht zielführend, die Gewährung von Beihilfen damit zu koppeln, dass sich die Molkereiunternehmen daran beteiligen bzw. dass sie die Mittel aufstocken. Dadurch würde innerhalb der Molkereiunternehmen ein Umverteilungseffekt entstehen. Der ohnehin schon viel zu niedrige Erzeugermilchpreis würde weiter abgesenkt werden, um die Mittel für den Bonus zu finanzieren. Das würde in den Gremien der Molkereiunternehmen zu deutlichen Spannungen und massivem Widerstand führen, was zu Recht gescheut wird.

Um einen schnellen Markteffekt zu erzielen, muss ein deutlicher Anreiz gesetzt werden, die betriebliche Milchanlieferung zeitlich befristet zurückzunehmen. Entscheidend dafür ist die Höhe der angebotenen Ausgleichsleistung, die rechnerische Grundlage für die Beihilfe sein muss. Aus Sicht der Milchviehhalter sollte sie über dem aktuellen Milchpreisniveau liegen. Dies würde nicht nur die Entscheidung der Milchviehhalter dafür beschleunigen - neben einem entsprechenden Markteffekt käme so auch zusätzliche Liquidität auf die Betriebe. Zu bedenken ist auch, dass sich während des Zeitraums, in dem der Milchviehhalter seine Mengen reduziert, eine Markterholung einstellen wird. Die beteiligten Betriebe könnten davon nicht in gleichem Maße profitieren wie Betriebe, die weitermachen wie bisher. Eine Benachteiligung reduzierender Betriebe ist durch eine entsprechende Höhe der Ausgleichsleistung zu vermeiden.

Die konkrete Höhe der Ausgleichsleistung muss klar und eindeutig vor der Antragsstellung festgelegt werden. Jede nachträgliche Festlegung, die beispielsweise vom Gesamtvolumen der Anträge oder auch der Marktentwicklung der kommenden Wochen und Monaten abgeleitet wird, führt zu Unsicherheit und längeren betrieblichen Entscheidungsfindungsprozessen. Ganz abgesehen davon, dass mit derartigen Konstrukten genau die bürokratischen Ungetüme geschaffen werden, die bisher immer als Argument gegen jeden staatlichen Eingriff dienten, bestehen für die Milchviehhalter bereits genügend

Unwägbarkeiten für die Betriebsführung dadurch, dass der Milcherzeugerpreis in der Regel im Nachhinein (up side down) festgelegt wird.

Vor dem Hintergrund der Notwendigkeit einer schnellen und möglichst einfachen Umsetzung empfiehlt der BDM, den Bonus einheitlich auf 30 Cent je Kilogramm nicht gelieferter Milch festzusetzen. Für eine 3%ige Rücknahme der Milchanlieferung für 12 Monate entstünde auf EU-Ebene damit ein Finanzbedarf von 1,35 Milliarden Euro. Bei einer zeitlichen Befristung der Maßnahme auf 6 Monate könnten für diesen Zeitraum rechnerisch 6 % der Milchmenge reduziert werden. Angesichts der aktuellen EU-Marktpreise ist eine Ausgleichsleistung von 30 Cent nicht nur in den meisten Mitgliedsländern ein attraktiver Anreiz, er enthält darüber hinaus auch den nötigen Spielraum für eine positive Marktentwicklung.

Denkbar wäre aber auch, sich bei der Festlegung der Anreizleistung jeweils am durchschnittlichen nationalen Milcherzeugerpreisniveau (+x%) zu orientieren. Die sich je nach Mitgliedsland ergebenden unterschiedlichen Preishöhen entsprächen in etwa der Preisbildung auf dem Markt und würden so Wettbewerbsverzerrungen weitgehend verhindern. Ein im Vergleich höherer Umsetzungsaufwand stünde dem entgegen.

Das erforderliche Finanzvolumen könnte zunächst anhand des Milchaufkommens in den jeweiligen Mitgliedsländern zugeteilt werden. Sollte ein Mitgliedsland sein Finanzvolumen nicht innerhalb einer zu setzenden Frist einsetzen können, ist das ungenutzte Volumen den anderen Mitgliedsländern zur Verfügung zu stellen.

Würde man gleichzeitig die Milchanlieferung derer, die sich nicht an der Mengenreduktion beteiligen, zeitlich begrenzt deckeln, könnte man den Milchmarkt sehr schnell noch deutlicher entlasten. So würde effektiv verhindert, dass freiwillige Mengenrücknahmen einzelner Unternehmen durch die Mehrmengen anderer wieder nivelliert werden könnten.

## **Antragsverfahren**

In Deutschland kommt als ausführende Institution die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung BLE in Frage. Die Antragstellung – mit der Verpflichtung für eine bestimmte Reduktionsmenge - könnte ausschließlich über ein Online-Portal erfolgen. Nötige Angaben wären neben den Betriebsdaten nur die Milchanlieferung im Bezugszeitraum sowie die Höhe der beabsichtigten Rücknahme, ergänzt durch den Milchmengennachweis (Milchgeldrechnung) für den Bezugszeitraum sowie für die Ermittlung einer saisonalen Komponente den Mengennachweis für die entsprechenden Vorjahresmonate des Bezugszeitraums. Die Auszahlung der Beihilfe sollte monatlich und direkt an die Milchviehhalter erfolgen. Nur so kommt die so dringend benötigte Liquidität zeitnah und unmittelbar auf die Betriebe. Der Auszahlung könnte ein entsprechender aktiver Abruf der Beihilfe zusammen mit der Nachweiserbringung vorgeschaltet werden.

## **Begrenzung der betrieblichen Mengenrücknahme**

Die Beihilfen sollten ausschließlich auf Betrieben ankommen, die ihre Milchviehbetriebe weiterführen wollen oder müssen. Eine Ausstiegshilfe ist nicht zielführend. Die Höhe der zeitlich befristeten Mengenreduktion sollte auf maximal 20-30 % begrenzt werden. Bei einer Aufgabe der Milchviehhaltung z.B. innerhalb der nächsten 24 Monate könnte eine Rückzahlungsverpflichtung in Betracht gezogen werden.

## **Bezugszeitraum**

Die Inanspruchnahme der Beihilfe muss allen Milchviehbetrieben, gerade auch Betrieben, die mit Blick auf die Zukunft in ihre Betriebe investiert haben, ermöglicht werden. Um Härtefallregelungen zu vermeiden, ist ein zeitnaher Bezugszeitraum festzulegen – nach Möglichkeit der Vormonat bzw. die Milchanlieferung der letzten drei Monate vor Beginn der Maßnahme.

## **Berücksichtigung saisonaler Schwankungen**

Die teilweise sehr deutlichen saisonalen Schwankungen in den Anlieferungskurven der Mitgliedsländer, aber auch die teilweise großen einzelbetrieblichen Schwankungen müssen dabei Berücksichtigung finden. Es ist weder sachgerecht, für eine Reduktion zu bezahlen, die sich ohnehin saisonal eingestellt hätte, noch dürfen die Betriebe, die sich gerade in einer saisonalen Aufwärtsbewegung befinden (s. insbesondere im Fall der so genannten Block-Abkalbung), vor nicht lösbare Herausforderungen gestellt werden. Um dem Rechnung zu tragen, müsste dem gewählten Reduktionszeitraum die prozentuale Veränderung der Anlieferungskurve in den entsprechenden Monaten des Vorjahres gegenübergestellt werden (Milchgeldabrechnungen des Vorjahres als Beleg). So könnte beispielsweise ein gewisser (saisonaler) Sockel ermittelt werden, der bei der vereinbarten Rücknahme der Milchanlieferung leistungsfrei bleibt, wenn die Milchanlieferung saisonal ohnehin gerade zurückgeht.

## **In Stichworten zusammengefasst:**

- Durch ein weiteres EU-Hilfspaket ist umgehend zusätzliche Liquidität zu schaffen.
- Die Inanspruchnahme der Hilfgelder ist an zeitlich befristete Mengenrücknahme zu koppeln.
- Die Höhe der Ausgleichsleistung ist entscheidend für die damit zu erzielende Marktwirkung.
- Bei der Höhe der Ausgleichsleistung ist die angestrebte Erholung der Milcherzeugerpreise im Verpflichtungszeitraum mit zu berücksichtigen.
- Die Antragsstellung ist über ein Online-Verfahren abzuwickeln.

- Schon im ersten Monat des Verpflichtungszeitraumes ist die Milchanlieferung entsprechend zu reduzieren.
- Die Auszahlung der Ausgleichsleistung/Liquiditätshilfe erfolgt direkt an die Antragsteller.
- Eine Mitwirkungsverpflichtung der Molkereiunternehmen ist nicht anzustreben.

Nachtrag:

**Werden manche Molkereien durch eine hohe Beteiligung ihrer Mitglieder über Gebühr belastet, obwohl ihre Marktchancen möglicherweise besser wären als die anderer?**

Selbst bei schlecht auszahlenden Molkereien liegt der Erzeugermilchpreis in Krisenzeiten fast immer noch über dem Spotmarktpreis. Sollten sich bei einer Molkerei tatsächlich überproportional viele Milchviehhalter beteiligen, könnte diese – wenn sie tatsächlich zusätzliche Milch benötigen sollte – sich die benötigte Milch immer noch günstiger auf dem Spotmarkt beschaffen.

Dies hätte gleichzeitig den Effekt, dass sich durch die Nachfragestimulierung die Preise für frei handelbare Milchmengen positiv entwickeln würden.